

# RS OGH 2001/4/24 4Ob81/01t, 4Ob110/01g, 4Ob82/12f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.2001

## Norm

MSchG §10a Z2

## Rechtssatz

Eine Ware wird unter einem Zeichen "angeboten", wenn im Internet ein Website aufgesucht werden kann, auf der die Ware in einer dem Zeichen verwechselbar ähnlichen Ausstattung abgebildet ist und auf der für sie geworben wird.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 81/01t

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 4 Ob 81/01t

- 4 Ob 110/01g

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 110/01g

Vgl auch; Beisatz: Es kann in die Markenrechte des Inhabers einer österreichischen Marke eingegriffen werden, wenn im Internet eine Website aufgesucht werden kann, auf der für eine die Markenrechte des Klägers verletzende Ware geworben wird und auf der sie im Sinne des § 10a Z 2 MSchG angeboten wird. (T1)

- 4 Ob 82/12f

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 82/12f

Vgl aber; Beisatz: Das Vorliegen einer Markenverletzung durch Werbung im Internet setzt einen über die bloße Abrufbarkeit einer Website hinausgehenden Inlandsbezug voraus, siehe RS0127999. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115206

## Im RIS seit

24.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)